

§ 1 SUBV

SUBV - Ausstellung von Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Das Abwehramt wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministers für Landesverteidigung im Zusammenhang mit Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 12 InfoSiG betraut.

In Kraft seit 01.06.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at